

durch Entsetzung oder Verheimlichung der, auf die Dienstpflicht einwirkenden Verhältnisse und Umstände, oder auf irgend eine andere Weise Jemanden dem schuldigen Militärdienst zu entziehen oder sonst widerrechtlich zu begünstigen, sollen sie mit Entsetzung vom Amte, Cassation, Suspension von der Trago, nach Befinden der Umstände auch außerdem mit angemessener Geldbuße oder Gefängniß bestraft werden. In allen Fällen, wo der näher oder entfernter auf das Aushebungsgeschäft einwirkende Offiziant innerhalb Jahresfrist vor oder nach dem Auslösungstermin von einem Militairpflichtigen, oder dessen Verwandten irgend ein Geschenk oder Vortheil annimmt, soll von ihm dessen zehnfacher Betrag als Strafe erlegt werden.

Die angebotenen oder gegebenen Geschenke, oder die Beträge der angebotenen oder gewährten Vortheile werden mit den (§. 64. und 65.) bestimmten Geldbuße zur Staatskasse eingeliefert.

Es soll aber nicht bloß absichtliche Verletzung der den Offizianten obliegenden Verpflichtungen, sondern auch Nachlässigkeit und Verschuldung in Ausübung ihrer Pflichten bei den Rekrutierungsangelegenheiten nachdrücklich geahndet werden.

Insbondere soll Oberflächlichkeit bei den Untersuchungen der körperlichen Tüchtigkeit der jungen Leute und Leichtfertigkeit in den abgegebenen Urtheilen an den Physikatärpersonen mit Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern, sowie nach Befinden mit Suspension oder Remotion geahndet werden.

Auch haben dieselben alle nachtheiligen Folgen ihres schuldhaften Verfahrens in pecuniärer Beziehung zu vertreten.

§. 67.

Bestimmung des Gerichts in Ansehung derer, die den Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht behilflich sind.

Die Untersuchung gegen diejenigen Personen, welche dem Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht auf irgend eine Weise Vortheil geleistet haben, soll jederzeit ausschließlich vor die ordentlichen Gerichtsbehörden gehören.

§. 68.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Beforgung der, den Rekrutierungsbehörden in Militairangelegenheiten übertragene Geschäfte gehört zu den Offizialarbeiten, wofür keine Gebühren angefordert werden. Alle, für die Kriegsdienstpflichtigen erforderlichen, von Seiten der Rekrutierungsbehörde, oder dem Militairkommandanten allein, oder von beiden Behörden gemeinschaftlich zu besorgenden Niederschreibungen und Ausfertigungen, namentlich die Einregistrirungen, Beglaubigungen, Kreuznisse, Dispensationen, Freischeine, Urlaube und andere Pässe, Trauscheine und Abschiede und dergleichen geschehen ganz unentgeltlich.